

gültig sein, so hätten sie auf erneuerte Einleitung des Verfahrens in dem hierfür statthaftern Stadium der Betreibung zu dringen gehabt bezw. zu bringen. So lange eine den gesetzlichen Formen entsprechende Bestreitung der Rechte Aufdermayers bezw. Geltendmachung der Rechte der Rekurrenten an den beiden streitigen Gegenständen, resp. an ihrem Erlöse, nicht erfolgt ist, bleibt dieser offenbar der von Aufdermayer angehobenen Betreibung verhaftet. Der vom Schuldner Püntener gegen letztere erhobene Rechtsvorschlag und die von ihm eingereichte Aberkennungsflagge sind zur Zeit beseitigt. Man hat es also mit einem schuldnereiseits nicht mehr bestrittenen Betreibungsverfahren zu thun, dessen Rechtsgültigkeit nicht in Zweifel gezogen ist.

2. Die Rekurrenten haben nun ihrerseits gegen Püntener Betreibung angehoben und dabei die Gegenstände pfänden lassen, an welchen sie anlässlich der Betreibung Aufdermayers Drittanprüche erhoben hatten. Und zwar erfolgte diese — durch das Betreibungsamt Schwyz im Auftrage des Betreibungsamtes Uster vorgenommene — Pfändung unbeschränkt, d. h. ohne Wahrung und Vorbehalt der Rechte Aufdermayers. Insofern kann ihr aber rechtliche Gültigkeit nicht zukommen. Denn an dem einmal erworbenen Rechte des Gläubigers Aufdermayer konnte die Betreibung der Rekurrenten und die bezüglich derselben getroffenen Verfügungen der Betreibungsämter Uster und Schwyz nichts mehr ändern. Die Ansprache der Beschwerdeführer war gemäß Art. 107 Abs. 3 Betr.-Ges. beseitigt und durfte nicht mehr neuerdings auf dem Umwege der Anhebung einer andern Betreibung in Frage gezogen werden. Der erstbetreibende Gläubiger brauchte, ohne daß damit ein Verzicht auf seine Rechte an den streitigen Gegenständen angenommen werden konnte, der einer gesetzlichen Grundlage entbehrenden neuen Fristansetzung keine Folge zu geben.

3. Nach dem Gesagten erweist sich das Begehren der Rekurrenten als unbegründet, indem es auf Ausshingabe des fraglichen Steigerungserlöses zu ihren Händen an das Betreibungsamt Uster, d. h. auf Ausschcheidung desselben als Exekutionsobjekt aus der Betreibung Aufdermayers gerichtet ist. Das Streitverhältnis zwischen Aufdermayer und Püntener endlich berührt die

vorliegende Rekursache nicht. Soweit es sich um diese handelt, steht mit ihrer Erledigung einer Verabsolung der fraglichen Summe an die interessierten Parteien nichts mehr entgegen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

69. Entscheid vom 11. September 1900 in Sachen Erben Nerne.

Vindikation einer Sterbefallsumme durch die Erben nach Ausschlagung der Erbschaft und in der konkursamtlichen Liquidation (Art. 242 Betr.-Ges.). Kompetenzen der Aufsichtsbehörden und der Gerichte.

I. Die Verlassenschaft des im Frühjahr 1900 verstorbenen J. J. Nerne wurde von dessen Erben, Frau Landolt-Nerne und Frau Kottler-Nerne, ausgeschlagen und darüber die konkursamtliche Liquidation eröffnet. Anlässlich der letztern zahlte die Gemeindefanzlei Heiden dem Konkursamt Vorderland 623 Fr. 85 Cts. als Anteil des Nerne sel. in dessen Eigenschaft eines Mitgliedes des Hilfsvereins in Sterbefällen Ebnet-Kappel. Die erwähnten Erben Nernes erhoben gestützt auf Art. 92, Ziff. 9 B.-G. auf diesen Sterbefallbetrag Anspruch und beschwerten sich, vom Konkursamte damit abgewiesen, bei der kantonalen Aufsichtsbehörde mit dem Begehren: es sei der genannte Betrag nicht in die Konkursmasse zu ziehen, sondern ihnen zu überlassen; eventuell sei ihnen eine Frist zur Geltendmachung ihrer Ansprache im Sinne von Art. 242 B.-G. anzusetzen. Dabei machten sie geltend: In formeller Beziehung sei fraglich, ob das Konkursamt eine Verfügung über Pfändbarkeit oder Unpfändbarkeit bezw. Einbezug oder Nichteinbezug der Summe in die Konkursmasse zu erlassen gehabt habe. Vielmehr hätte es wohl nach Art. 242 B.-G. vorgehen sollen, da es sich eigentlich um eine Eigentumsansprache handle. Der streitige Betrag komme den Rekurrentinnen nämlich deshalb zu, weil man es laut § 11 der Statuten des Hilfs-

vereins in Sterbefällen Ebnat-Kappel mit einem vom Verstorbenen zu ihren Gunsten abgeschlossenen Vertrage im Sinne von Art. 128 D.-R. zu thun habe.

II. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies unterm 11. Juni 1900 den Rekurs in allen Teilen ab, im wesentlichen mit folgender Begründung:

Das Konkursamt sei formell richtig vorgegangen, da nicht eine vindikation nach Art. 242 cit., sondern die Pfändbarkeit eines Vermögensstückes in Frage stehe. Diese Frage der Kompetenzqualität habe das Amt materiell ebenfalls richtig gelöst. Hätten die Rekurrentinnen die Erbschaft angetreten, so wäre ihnen der fragliche Betrag zugefallen und wäre auch nach Art. 92, Ziff. 9 cit. zu ihren Gunsten unpfändbar gewesen. Es gehe aber anderseits nicht an, für die Passiven einer Verlassenschaft sich seiner Erbenqualität zu entziehen und im gleichen Momente sie für die Aktiven zu beanspruchen. Infolge ihres Erbverzichtes stehen die Beschwerdeführerinnen der Konkursmasse als einfache Drittpersonen gegenüber. Daß sie in letzterer Eigenschaft aus dem Titel eines Vertrages zu Gunsten Dritter die Herausgabe des Sterbefallbetrages fordern können, sei ebenfalls zu verneinen. Nach dem von der Rekurrentschaft hiefür angerufenen Statutenartikel 11 treten als Nutznießer eines verstorbenen Mitgliedes dessen nach st. gallischer Erbfolge berechnete oder testatorisch eingesetzte Erben ein. Nun liege aber keine Erbantretung vor und genüge die bloße Verwandtschaft der Rekurrentinnen mit dem Verstorbenen nicht, um ihnen die fehlende Erbenqualität zu ersetzen.

III. Diesen Entscheid zogen Frau Landolt-Nerne und Frau Nottler-Nerne rechtzeitig an das Bundesgericht weiter.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Vor kantonaler Instanz bereits haben die Beschwerdeführerinnen hervorgehoben, daß es sich nach ihrer Ansicht bei der vorwürfigen Streitsache wesentlich um eine Eigentumsansprache im Sinne von Art. 242 B.-G. handle. Ihre Beschwerdeführung vor Bundesgericht stellt ausschließlich nur auf diesen Punkt ab und berührt die von der kantonalen Aufsichtsbehörde zu ihren Ungunsten entschiedene Frage der Kompetenzqualität der beanspruchten

Geldsumme mit keinem Worte. Es muß aus genannten Umständen geschlossen werden, daß die Rekurrentschaft in dieser Beziehung den Vorentscheid nicht mehr anfecht.

2. Soweit sich anderseits die Beschwerde auf den Art. 242 stützt, erscheint sie als begründet. Die Rekurrentinnen beanspruchen die vom Sterbefallverein Ebnat-Kappel als Anteil des verstorbenen Nerne dem Konkursamte Vorderland ausbezahlte Geldsumme als ihr Eigentum. Es handelt sich demnach zweifelsohne um einen Anspruch auf Herausgabe, eine vindikation, gemäß Art. 242 cit. Wenn dabei die Vorinstanz die Frage geprüft und entschieden hat, ob dieser von den Beschwerdeführerinnen erhobene Anspruch materiell begründet sei oder nicht, so hat sie ihre Kompetenz überschritten und in diejenige des Richters eingegriffen. Sache des letztern ist es, festzustellen, ob die Rekurrentinnen kraft des Art. 11 der Statuten des genannten Vereins ein selbständiges Recht auf Erfüllung im Sinne des Art. 128 D.-R. besitzen oder nicht, ob die erfolgte Erbausschlagung den Bestand dieses Rechtes beeinflusse oder nicht etc. Die Aufsichtsbehörden dagegen haben lediglich über das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ansetzung der Klagefrist zu erkennen. Daß diese Voraussetzungen gegeben und deshalb das Konkursamt zur Ansetzung der Frist verpflichtet sei, unterliegt keinem Zweifel.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Motive begründet erklärt und damit das Konkursamt Vorderland zu der seitens der Rekurrentschaft beantragten Fristansetzung verhalten.